

Denis Alt, Salvatore Barbaro

## Die Reform der Erbschaftsteuer – eine erste Bewertung

*Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Leitung von Bundesfinanzminister Steinbrück und Ministerpräsident Koch hat sich nach langen Verhandlungen Anfang November auf eine Reform der Erbschaftsteuer geeinigt. Welchen Grundsätzen folgt die Neuregelung? Welche Freibeträge und Tarife sind vorgesehen? Wie wird künftig das Betriebsvermögen behandelt?*

Verfassungskonforme Bewertungen der unterschiedlichen Vermögensarten, die Begünstigung von Unternehmensfortführungen, Mittelstandsfreundlichkeit und mehr Transparenz bei gleichzeitiger Erhaltung des Aufkommens von 4 Mrd. Euro: dies waren die wesentlichen Vorgaben für die Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer, deren Ergebnisse Anfang November 2007 veröffentlicht wurden. Die Neuregelung der Bewertungen der Vermögensarten war eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02). Einerseits werden nach geltendem Recht Wertpapiere zu ihrem Marktwert erfasst. Andererseits wird eine Annäherung an den Marktwert durch die Orientierung an Steuerbilanzwerten bei Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften verhindert. Ähnliches gilt für bebaute Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Vermögen, auf die Ertragswertverfahren angewendet werden. Vor diesem Hintergrund verlangte das Bundesverfassungsgericht die Behebung der Bewertungsmängel bis zum 31.12.2008. Dabei forderten die obersten Richter eine grundsätzliche Orientierung am Marktwert („am gemeinen Wert“). Im zweiten Schritt sei dem Gesetzgeber dann die Begünstigung einzelner Vermögensarten, etwa über differenzierte Steuersätze, unbenommen, soweit „ausreichende Gemeinwohlgründe“ geltend gemacht werden können.

Die erbschaftsteuerliche Besserstellung bei Unternehmensfortführungen wurde sogar im Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und CSU vom 11.11.2005 mehr oder weniger detailliert festgeschrieben. Dort ist zu lesen: „Für jedes Jahr der Unternehmensfort-

führung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuer reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird“. Damit waren die Grundlinien des so genannten Abschmelzmodells beschrieben und als politischer Wille deklariert. Auf ein derartiges Vorgehen hatten sich bereits im Frühjahr 2005 die damalige rot-grüne Bundesregierung und die CDU/CSU-Opposition beim so genannten Job-Gipfel verständigt. Die durchaus generöse Ausgestaltung eines solchen Abschmelzmodells sollte jedoch allein für „produktives Vermögen“ gelten. Damit war schon sehr früh der Wille formuliert, zwischen „gutem“ (produktivem) und „bösem“ (unproduktivem) Vermögen zu unterscheiden.

Im Laufe der letzten zwei Jahre wurden immer wieder Zweifel laut, ob eine derartige Unterscheidung praktisch umsetzbar sei. Aus ökonomischer Sicht ist und bleibt eine solche Differenzierung unsinnig. Ein Erbe, der einen Teil eines geerbten Betriebes liquidiert, um die Mittel einem anderen Unternehmen mit höherer Rentabilität zuzuleiten, vollzieht keine Änderung der Eigenschaft des Kapitals von „produktiv“ zu „unproduktiv“. Auch der Anleger, der sein Kapital entweder direkt über den Kapitalmarkt oder indirekt über das Bankensystem den Unternehmen zur Verfügung stellt, verhält sich produktiv; möglicherweise ist seine Produktivität damit höher als wenn er selbst unternehmerisch tätig würde. Dass das Abschmelzmodell jetzt „gerettet“ werden konnte, ist einer pauschalen Zuordnung von 15% des geerbten Vermögens als „unproduktiv“ und demnach einer Deklaration von 85% als „produktiv“ zu verdanken. Es befreit die Steuerbehörden von der ursprünglichen Vorgabe, künftig jeden ererbten Euro in gut und böse zu unterteilen.

Zur simultanen Umsetzung des in der Koalitionsvereinbarung zum Ausdruck kommenden politischen Willens und der bewertungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bundesfinanzminister Stein-

*Denis Alt, 27, Dipl.-Volkswirt, arbeitet in der Grundsatzgruppe des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz. Der Autor gibt hier seine persönliche Auffassung wieder. Dr. Salvatore Barbaro, 33, vertritt derzeit die Professur für Finanzwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.*

brück und des hessischen Ministerpräsidenten Koch mit der Erarbeitung von geeigneten Konzepten beauftragt.

**Die Eckpunkte der Reform: Freibeträge und Tarife**

Die folgenden Ausführungen geben den Stand nach der Einigung der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe wieder.<sup>1</sup>

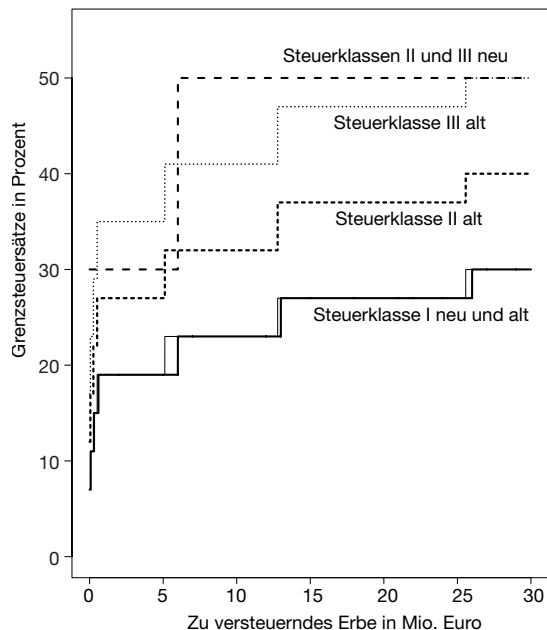
Ein Kernstück der Reform ist die zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderliche, marktnahe Bewertung der Vermögensgegenstände. Wo immer Marktwerte direkt bekannt sind – bei kürzlich realisierten Verkäufen etwa oder wenn eine Börsennotierung vorhanden ist –, sind diese Werte zu übernehmen. Bei Betriebsvermögen soll, falls ein Verkauf nicht binnen Jahresfrist vor dem Besteuerungszeitpunkt stattgefunden hat, der Marktwert unter Anwendung üblicher betriebswirtschaftlicher Verfahren geschätzt werden, wobei insbesondere eine Barwertbetrachtung der Ertragsaussichten geeignet erscheint. Dabei kommt der Wahl des Diskontierungszinssatzes eine entscheidende Bedeutung zu. Die bisherigen Planungen deuten auf die Gewährung eines recht hohen, mit Risikozuschlägen begründeten Zinssatzes hin, der kaum zu einer Überschätzung des Marktwertes führen dürfte. Bei unbebauten Grundstücken soll auf die jeweils aktuellen Bodenrichtwerte, bei bebauten Grundstücken – je nach Verfügbarkeit von Daten – auf geeignet ausgestaltete Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren zurückgegriffen werden. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist auch weiterhin die Anwendung eines Ertragswertverfahrens als Regelfall vorgesehen.

Da die geschilderten Maßnahmen ceteris paribus – insbesondere beim Erwerb von bisher unterbewerteten Immobilien und Grundstücken – zu einer zunehmenden Steuerbelastung führen würden, hat sich die Arbeitsgruppe auf steigende Freibeträge für nahe Verwandte verständigt. Die persönlichen Freibeträge steigen für Ehegatten von 307 000 Euro auf 500 000 Euro, für Kinder von 205 000 Euro auf 400 000 Euro und für Enkel von bisher 52 000 Euro auf jetzt 200 000 Euro.

Auch künftig wird die Erbschaftsteuer in zweierlei Hinsicht progressiv ausgestaltet sein. Die Steuersätze steigen mit dem Wert des steuerpflichtigen Erbes sowie mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Erben.

<sup>1</sup> Die Sachdarstellungen basieren auf den vom Bundesfinanzministerium am 7.11.2007 auf seiner Homepage veröffentlichten Informationen. Im Einzelnen wurden herangezogen: „Ergebnispapier der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer“, „Eckpunktepapier: Bewertung der Vermögensarten“ sowie „Inhalt und Voraussetzungen für Verschonung von Betriebsvermögen“, vgl. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) vom 7.11.2007.

**Bisherige und künftige Tarifverläufe**



Die Grenzen der Tarifstufen werden nach oben geglättet. In der Abbildung sind die bisherigen und die künftig vorgesehenen Tarifverläufe abgebildet. Während es in der Steuerklasse I (hierunter fallen insbesondere Ehegatten, Kinder und Enkelkinder sowie, bei Erwerb von Todes wegen, die Eltern des Erblassers) nur zu marginalen Veränderungen aufgrund der eben genannten Glättung kommt, werden die bisherigen Grenzsteuersätze in den Klassen II und III vereinheitlicht und in einen zweistufigen Tarif überführt.

Dies zeigt, dass die Reform den der Steuerklasse II unterworfenen entfernteren Verwandten (z.B. Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder) und den zumindest juristisch nicht der Familie zuzurechnenden Personen, die der Steuerklasse III unterliegen, eine deutliche Verschlechterung bringt. Für diese steigen die Freibeträge nur sehr moderat von 10 300 Euro bzw. 5200 Euro auf nunmehr einheitlich 20 000 Euro; die Steuersätze werden dagegen deutlich angehoben. Die Eingangssteuersätze steigen von 12% bzw. 17% auf 30%, der bisherige Spitzensteuersatz von 50% wird erheblich früher greifen und gilt künftig auch für die Steuerklasse II. Gemeinsam mit den steigenden Wertansätzen wird dies in vielen Fällen zu einer deutlichen Höherbelastung führen. Die Tarifsteigerungen in den Steuerklassen II und III sind die Kehrseite der politischen Vorgabe, eine drastische Erhöhung der Freibeträge für nahe Verwandte umzusetzen, Betriebsvermögen massiv zu begünstigen und gleichzeitig das bisherige Aufkommen von rund 4 Mrd. Euro pro Jahr zu sichern.

Die Begründung steigender Steuersätze mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad ist in der Literatur lange erörtert und zumeist verworfen worden.<sup>2</sup> So mag es das übergeordnete Ziel der Bekämpfung von Vermögenskonzentration geradezu konterkarieren, wenn die Vererbung an entfernte Verwandte oder an Personen ohne Verwandtschaftsgrad schlechter behandelt wird als die Vererbung an nahe Verwandte. Demgegenüber hat Wolfram F. Richter eine versicherungsökonomisch basierte Rechtfertigung für eine solche Differenzierung geliefert.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund sind die gewählten Belastungen für Erben, die den Steuerklassen II und III unterworfen sind, aus allokativer Sicht – risikoaverse Individuen vorausgesetzt – geboten.

Die verstärkte Spreizung nach dem Verwandtschaftsgrad trifft sicherlich ein Gerechtigkeitsempfinden breiter Bevölkerungskreise. Wenn im gedanklichen Hintergrund als Erblasser der auch von politischen Entscheidungsträgern gern zitierte „Unbekannte aus Amerika“ steht – über die empirische Relevanz soll hier nicht geurteilt werden –, mag eine solch starke relative Belastung unproblematisch wirken. Hat man dagegen eine Witwe vor Augen, die in ihrem letzten Lebensabschnitt mit einem Lebensgefährten zusammen wohnt und bei dessen Ableben durch die Erbschaftsteuer dazu gezwungen wird, die bisher gemeinsam genutzte und nun geerbte Wohnung des Lebensgefährten zu verkaufen, mag man zu einem anderen Urteil gelangen. Die höhere Belastung dieser und anderer gesellschaftspolitisch ausdrücklich erwünschter Formen des Zusammenlebens älterer Menschen tragen künftig zur Gegenfinanzierung für Entlastungen von Betriebs-erben und verheirateten, sehr vermögenden Personen bei.

### Unternehmensnachfolge

Weitere zentrale Veränderungen betreffen die politisch gewollte Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Betriebsvermögen wird derzeit im Rahmen der Erbschaftsteuer mit mehreren Instrumenten begünstigt. Neben einem besonderen, zusätzlichen Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 225 000 Euro und einem Bewertungsabschlag von 35% auf Betriebsvermögen wird solchen Personen, die wegen eines weniger engen oder fehlenden Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser mit relativ hohen Steuersätzen bei sehr hohen Erbschaften belastet würden, noch ein so genannter „tariflicher Entlastungsbetrag“ eingeräumt,

der die zusätzliche steuerliche Belastung im Vergleich zu einem erbenden Kind oder Ehegatten mindert.

Nach dem Willen der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe sollen die Instrumente des Freibetrages für Betriebsvermögen und des Bewertungsabschlags durch ein modifiziertes Abschmelzmodell ersetzt werden. Im Falle der Betriebsfortführung reduziert es die Erbschaftsteuer deutlich, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, wird es für eine völlige Erbschaftsteuerfreiheit sorgen. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser bzw. Schenker zu mehr als 25% beteiligt war. Der tarifliche Entlastungsbetrag für Erben der Steuerklassen II und III bleibt erhalten, um die Begünstigung des Betriebsvermögens überwiegend unabhängig von einem etwaigen Verwandtschaftsverhältnis wirken zu lassen.

Das begünstigte Betriebsvermögen wird pauschal auf einen Anteil von 85% des Wertes festgelegt. Nur die restlichen 15% – das typisierte „unproduktive“ Vermögen – unterliegen damit grundsätzlich der Besteuerung. Eine gleitende Freigrenze in Höhe von 150 000 Euro, die auf die verbleibenden 15% gewährt wird, führt unabhängig von den persönlichen Freibeträgen zu einer völligen Steuerfreiheit von Betriebsvermögen bis zu einer Mio. Euro. Die vollständige Gewährung der Vergünstigung setzt voraus, dass in den zehn Jahren nach der Übertragung die Lohnsumme in keinem Jahr geringer ist als 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Damit wird auf transparente, relativ einfache Weise der Erhalt von Arbeitsplätzen zum Kriterium für die Gewährung der Steuervergünstigung gemacht.

Unterstrichen wird die Arbeitsplatzkopplung durch eine Indexierung der Mindestlohnsumme, die sich an einem geeigneten Tariflohnindex bemessen soll. Ohne eine solche Indexierung könnte ein Arbeitsplatzabbau – über die 30% der Lohnsumme repräsentierenden Arbeitnehmer hinaus – erfolgen, wenn Tariflohnsteigerungen die Lohnsumme quasi automatisch nach oben treiben.

Weiterhin wird gefordert, dass das zum Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen für mindestens 15 Jahre (bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 20 Jahre) im Betrieb erhalten bleiben muss. Die Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs führen im entsprechenden Umfang zum Wegfall der Begünstigung und einer anteiligen Nachversteuerung.

<sup>2</sup> Vgl. etwa C. S. Shoup: Public Finance, Chicago 1969, S. 370 ff.; und A. A. Tait: A comment on rates of taxation varied according to consanguinity, in: Finanzarchiv N.F., Vol 25 (1966), S. 263-267.

<sup>3</sup> W. F. Richter: Taxation as insurance and the case of rate differentiation according to consanguinity under inheritance taxation, in: Journal of Public Economics, Vol. 33 (1987), S. 363-376.

Ebenfalls im Eckpunktepapier vorgesehen ist eine Regelung, wonach das Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50% des Betriebsvermögens nicht überschreiten darf. Andernfalls gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Diese Regelung ist zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen durch Verschiebungen von Privat- in Betriebsvermögen zwingend erforderlich.

### Einwände

In den Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums findet sich der Hinweis, im weiteren parlamentarischen Verfahren sei die Frage einer möglichen Doppelbesteuerung aus Erbschaft- und Einkommensteuer zu prüfen. Hier muss kritisch eingewandt werden, dass eine solche Doppelbesteuerung grundsätzlich nicht besteht. Im Gegenteil: Folgte man im Rahmen der Einkommensteuer der Reinvermögenszugangstheorie, so wäre die Bereicherung im Rahmen eines Erbes dem regulären Einkommensteuertarif zu unterwerfen. Die Steuerbelastung wäre in fast allen Fällen deutlich höher als bei einer Versteuerung im Rahmen der Erbschaftsteuer, die aus dieser Perspektive als eine Art sonderartifizierte, ermäßigte Einkommensteuer für eine bestimmte Art von Vermögensmehrung aufgefasst werden kann. Die Tatsache, dass diese ermäßigte Sondersteuer in bestimmten Fällen nicht mehr sofort fällig wird, sondern dem Steuerpflichtigen weitreichende, gewollte und legale Ausweichmöglichkeiten angeboten werden, sollte nicht zu einem Doppelbesteuervorwurf führen.

Eine weitere, etwas weniger generöse Begünstigung betrifft vermietete Wohnimmobilien, die aufgrund der Sozialbindung in ihrer marktlichen Verwertbarkeit eingeschränkt seien. Zum Ausgleich dieses „Nachteils“ soll ein Abschlag in Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Hier ist kritisch anzumerken, dass dieser Abschlag bei einer tatsächlich marktnahen Bewertung nicht erforderlich ist, weil die höhere Sozialbindung bereits im Marktpreis entsprechend kapitalisiert ist.

### Fazit

Die intendierte Mittelstandsfreundlichkeit ist gelungen. Die gleitende Freigrenze zusammen mit dem Abschmelzmodell und den deutlich gestiegenen persönlichen Freibeträgen wird die meisten Handwerksbetriebe von erbschaftsteuerlichen Belastungen verschonen.

Streitpunkt war lange Zeit die Behandlung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Den Bedenken der agrarwirtschaftlichen Verbände ist man sehr weit entgegengekommen. Durch die Bewertung des Betriebsteils mittels eines typisierenden Reinertragsver-

fahrens und die Bewertung landwirtschaftlicher Wohnhäuser wie Grundvermögen dürfte auch die weit überwiegende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin von Belastungen durch die Erbschaftsteuer vollständig verschont werden.

Der politische Wille, Unternehmen bei Übertragungen an nachfolgende Generationen nicht durch die Erbschaftsteuer zu gefährden, ist so nachvollziehbar wie begrüßenswert. Zur Umsetzung des Zieles sehen die Eckpunkte eine Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten vor und die Etablierung eines starken Anreizes, Familienunternehmen fortzuführen. Dabei huldigt der Gesetzgeber künftig einem Idealbild des traditionellen Familienunternehmens und letztlich – auch mit Blick auf die zunehmende Progression mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad – einem konservativen Familienbild.<sup>4</sup> Dessen Förderung stellt er unbeschadet der Tatsache in den Vordergrund, dass die erfolgreiche Unternehmensführung weniger eine Frage des Verwandtschaftsgrades ist als eine Frage der betriebswirtschaftlichen Kompetenz.<sup>5</sup> Die Fortführung der Geschäfte durch einen Hanno Buddenbrook wird geradezu idealisiert!

Nimmt man hin, dass die artifizielle Unterscheidung zwischen „produktivem“ und „unproduktivem“ Vermögen im Rahmen eines Abschmelzmodells integraler Bestandteil der Reform sein musste, ist es durch die Orientierung an der Lohnsumme gelungen, ein im Grunde einfaches und transparentes Kriterium für die Unternehmensfortführung zu finden.

In Sinne der Transparenz und Verwaltungsvereinfachung ist auch die pauschale Kategorisierung von 85% des vererbten Kapitals als „produktiv“ positiv zu bewerten. Zweifellos entzieht sich dieser Wert einer ökonomischen Begründung, doch dies gilt wegen der grundsätzlichen Problematik einer solchen Unterscheidung auch für jeden anderen gewählten Wert. Die Befürchtungen, die Steuerbehörden müssten künftig jeden Euro kategorisieren, haben sich damit nicht bewahrheitet. Damit stellt die nun veröffentlichte Einigung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ dar.

<sup>4</sup> Dem steht eine generöse Behandlung von Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber. Sie werden zwar der (ungünstigen) Steuerklasse III unterworfen, erhalten aber einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 500 000 Euro – also identisch dem Wert für Ehepartner.

<sup>5</sup> Empirische Untermauerung für eine kritische Sicht auf die unbedingte Fortführung von Unternehmen im „Familienmanagement“ liefert etwa F. Perez-Gonzalez: Inherited Control and Firm Performance, in: American Economic Review, Vol. 96, Nr. 5 (2006), S. 1559-1588.